

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Von den Schutzfunktionen der Gesetze | 5 | BGH bejaht Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit |
| 1 | Ruhestandsregelung keine Altersdiskriminierung | 5 | Arbeitgeber darf Adresse des Arbeitnehmers nicht an Dritte weitergeben |
| 2 | Kein Krankentagegeld bei Wiedereingliederungsmaßnahme | 6 | Gegenansprüche des Unternehmers bleiben unberücksichtigt |
| 3 | Einem Arbeitgeberverband kann man auch rückwirkend beitreten | 6 | BGH spricht deutliche Worte und verweist auf den Gesetzeswortlaut |
| 3 | Keine Altersversorgung des Geschäftsführers | 7 | Prozessstrennung nach § 145 Abs. 1 ZPO nicht möglich |
| 4 | Keine Aufschlüsselung nach Arbeitnehmern mehr erforderlich | 7 | Rückforderung gezahlten Werklohns ist ausgeschlossen |
| 4 | Arbeitgeber hat Sachherrschaft an Gegenständen in seinen Räumen | 8 | Rechtsstreit zweier Witwen um die Bezugsberechtigung |

Von den Schutzfunktionen der Gesetze

Die Gleichbehandlungs-Richtlinie der EU schützt einen Polizisten nicht vor der Versetzung in den Ruhestand. Das Datenschutzrecht schützt den angestellten Arzt vor der Herausgabe seiner Adresse durch den Arbeitgeber. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz schützt den (Schwarz-)Unternehmer vor einem Rückzahlungsanspruch des Bestellers und das Sachenrecht schützt den Besitz des Arbeitgebers an Gegenständen am Arbeitsplatz.

Gleich mehrere Entscheidungen des BGH im vorliegenden Newsletter hatten sich mit der Schutzfunktion von Gesetzen zu befassen. Sie enthalten nicht nur klare Weichenstellungen für vergleichbare zukünftige Sachverhalte, sondern machen auch deutlich, wie bedeutsam etwa das Europäische Unionsrecht sowie öffentlich-rechtliche Verbotsgesetze mittlerweile für den Alltag des Arbeitsrechts geworden sind.

Darüber hinaus hatte der BGH sich mehrfach mit der Rechtswegabgrenzung zwischen Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit zu befassen. Dogmatisch interessant sind zudem die Ausführungen des BGH zu der sachenrechtlichen Problematik, ob und inwieweit ein Arbeitnehmer Besitzer von Gegenständen sein kann, die sich in den Räumen des Arbeitgebers befinden. Wir wünschen Ihnen wie immer viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters und nehmen Ihre Anregungen unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen. Mit einem Klick auf das jeweilige Aktenzeichen gelangen Sie zur Entscheidung im Volltext.

BGH verneint unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch:

Ruhestandsregelung keine Altersdiskriminierung

15 Abs. 4 Satz 1 AGG nicht anwendbar

Der Bundesgerichtshof hatte über einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen legislativen Unrechts zu entscheiden. Der 1947 geborene Kläger stand als Kriminalbeamter im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und trat mit Ablauf des 30. Juni 2010 in den Ruhestand. Er war der Auffassung, seine Versetzung in den Ruhestand habe erst zum 31. März 2012 erfolgen dürfen; das Landesgesetz verstoße insofern gegen die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG. Der Dienstherr hatte den Anspruch schon deshalb verneint, weil der Kläger ihn nicht innerhalb der Zweimonatsfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG geltend gemacht hatte. >>>

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das Arbeitsrecht scheint ein ungeliebtes Rechtsgebiet zu sein. Auch im neuerlichen Berichtszeitraum finden sich Entscheidungen,



in denen sich Gerichte der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Sachverhalte wechselseitig unzuständig fühlen und

der Bundesgerichtshof trotz der eindeutigen Norm des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG ein deutliches Machtwort sprechen muss. Man muss sogar lesen, dass sich ein Arbeitsgericht mit einem Lohnzahlungsanspruch nicht befassen wollte. Es ist bedauerlich, dass durch solche formale Streitigkeiten der Blick auf die Rechtsschutzfunktion des Arbeitsrechts verstellt wird und für die Prozessparteien ein erheblicher Zeitverlust entsteht. Wir können als Anwälte versuchen gegenzusteuern, indem wir nicht nur gerichtlich, sondern auch außergerichtlich mit der erforderlichen Besonnenheit und Kompromissbereitschaft den Ausgleich widerstreitender Interessen suchen und fördern. Für das Jahr 2016 wünsche ich Ihnen und Ihren Nächsten alles Gute, Gesundheit und beruflichen Erfolg. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.bgh-anwalt.de.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Diese Norm sei jedoch auf den gänzlich anders gelagerten unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch nicht anwendbar, betonte der BGH. Gleichwohl ging der Kläger leer aus. Die sukzessive Senkung der Altersgrenze, die der Gesetzgeber vorgenommen habe, verstößt nach Auffassung des BGH nicht gegen die Richtlinie. Es liege innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums, anzunehmen, dass ab einem Lebensalter von 62 Jahren typischerweise die für den Polizeivollzugsdienst notwendigen besonderen physischen Fähigkeiten nicht mehr im ausreichenden Maß vorhanden seien.

BGH, Urteil vom 23. Juli 2015 – III ZR 4/15

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

„Teilweise“ Arbeitsunfähigkeit?

Kein Krankentagegeld bei Wiedereingliederungsmaßnahme

Versicherungsbedingungen gehen zu Lasten des Versicherten

§ 74 SGB V ermöglicht bei arbeitsunfähigen Versicherten die stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Im vom BGH entschiedenen Fall hatte der Kläger eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen und begehrte Krankentagegeld auch für den Zeitraum der Wiedereingliederung. In den (Muster-)Versicherungsbedingungen des privaten Versicherers hieß es: „Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.“ Der BGH folgte der Argumentation des Versicherers. Der Kläger habe im Rahmen der Wiedereingliederungsmaßnahme eine berufliche Tätigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen ausgeübt, so dass der Tagegeldanspruch entfalle.

Der Versicherungsanspruch orientiere sich nicht am tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen, sondern sei rein tätigkeitsbezogen. Die teilweise in Rechtsprechung und Literatur vertretene gegenteilige Auffassung sei „unzutreffend“.

BGH, Urteil vom 11. März 2015 – IV ZR 54/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

1. Die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG ist nicht auf einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen des Erlasses eines Gesetzes anwendbar, das beamtenrechtliche Regelungen über den Eintritt in den Ruhestand enthält, die eine (im vorliegenden Einzelfall allerdings zu verneinende) unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstellen.
2. Es ist nach Art. 4 Abs. 1 RL 2000/78/EG gerechtfertigt, für Polizeivollzugsbeamte eine niedrigere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand zu bestimmen als für Beamte der allgemeinen Dienstzweige.
3. Es ist nach Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG gerechtfertigt, die Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand in Anpassung an die Entwicklung der demografischen Verhältnisse stufenweise nach dem Geburtsjahr oder -monat der Bediensteten vorzunehmen.

Leitsatz:

Geht ein Versicherter im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme gemäß § 74 SGB V seiner beruflichen Tätigkeit an seinem bisherigen Arbeitsplatz in zeitlich beschränktem Umfang nach, so entfällt der Krankentagegeldanspruch auch dann, wenn er während dieser Maßnahme keinen Lohn vom Arbeitgeber, sondern nur Krankengeld erhält.

Satzung entscheidet:

Einem Arbeitgeberverband kann man auch rückwirkend beitreten

BGH sieht keine grundsätzlichen Bedenken

Der BGH musste sich mit einer Klage befassen, in der es um die – wieder erworbene – Vollmitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband ging. Die Beklagte war von 1958 bis 2003 Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes gewesen, wechselte dann im Jahr 2003 zur Gastmitgliedschaft, um schließlich am 12. Dezember 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2006 wieder als Vollmitglied beizutreten. Dadurch entging die beitretende Beklagte einer sehr hohen Sanierungsgeldbelastung aufgrund der Beteiligung aller Verbandsmitglieder an der Versorgungsanstalt der Bundes und der Länder, woraus spiegelbildlich eine erheblich höhere Sanierungsgeldbelastung anderer Verbandsmitglieder (der Klägerinnen) folgte.

Der BGH hielt den rückwirkenden Verbandsbeitritt für zulässig und sah hierin keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung. Es spreche grundsätzlich nichts dagegen, dass die Beteiligten, wie bei anderen Verträgen auch, eine rückwirkende Geltung vereinbarten. Auch das BAG gehe davon aus, dass ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft vereinbart werden könne, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschliesse. Soweit im Schrifttum gegen einen rückwirkenden Vereinsbeitritt vereinzelt Bedenken geäußert würden, griffen diese nicht durch.

BGH, Beschluss vom 03. Februar 2015 – II ZR 242/13

Insolvenz einer GmbH:

Keine Altersversorgung des Geschäftsführers

Nicht in Schutzbereich des BetrAVG einbezogen

Eine GmbH hatte zugunsten ihrer Mitarbeiter, darunter auch des Gesellschafter-Geschäftsführers, eine Gruppenversicherung zur Altersversorgung abgeschlossen. Die GmbH fiel in Insolvenz. Der klagende Insolvenzverwalter beanspruchte von der Beklagten die Auszahlung der Rückkaufswerte aus den zu ihren Gunsten geschlossenen Versicherungen, nachdem er den Widerruf des Bezugsrechts und die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages erklärt hatte. Der BGH gab dem Insolvenzverwalter weitgehend recht. Hinsichtlich der Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung des Klägers mit dem Betriebsübernehmer bei Letzterem fortgesetzt haben, sei der Kläger jedoch nicht zur Ausübung des Widerrufs berechtigt, weil es aufgrund des Betriebsübergangs an einer Beendigung der Arbeitsverhältnisse i.S. des Versicherungsvertrages fehle.

Dagegen habe der Kläger das Bezugsrecht des Geschäftsführers als versicherter Person widerrufen können. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sei grundsätzlich kein Arbeitnehmer i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. In einer Kapitalgesellschaft fielen geschäftsführende Gesellschafter mit einer nicht unbedeutenden Beteiligung, sofern sie entweder allein oder zusammen mit anderen Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern über die Mehrheit verfügten, in aller Regel nicht unter den Schutzbereich des Gesetzes.

BGH, Urteil vom 24. Juni 2015 – IV ZR 411/13

Redaktioneller Leitsatz:

Der rückwirkende Beitritt zu einem Verein (hier: Arbeitgeberverband) ist zulässig, soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Leitsatz:

Zur Auslegung eines Widerrufsvorbehalts zum Bezugsrecht eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei einer zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen arbeitgeberfinanzierten Rentenversicherung im Insolvenzfall.

Insolvenz-Eröffnungsantrag eines Sozialversicherungsträgers:

Keine Aufschlüsselung nach Arbeitnehmern mehr erforderlich

BGH ändert Rechtsprechung

Nach der bisherigen Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH war bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 14 Abs. 1 Satz 1 InsO) durch einen Sozialversicherungsträger für die schlüssige Darlegung der Forderungen der Einzugsstelle eine Aufschlüsselung nicht nur nach Monaten, sondern auch nach Arbeitnehmern erforderlich. Diese Auffassung hat der BGH nunmehr aufgegeben.

Nach der Neufassung von § 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV gelte der durch den Arbeitgeber der Einzugsstelle durch Datenübertragung zu übermittelnde Beitragsnachweis nicht nur für die Vollstreckung als Leistungsbescheid, sondern auch im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle, obwohl dieser die fällige Beitragsschuld in einer Summe und ohne Bezug zum einzelnen Arbeitnehmer ausweise. Nach der Gesetzesbegründung solle hierdurch eine nach einzelnen Arbeitnehmern aufgeschlüsselte Aufstellung der Forderungen entbehrlich sein, weil diese in dem gesetzlich vorgesehenen Melde- und Beitragsnachweisverfahren nicht darstellbar und nicht notwendig sei. Die Umgestaltung führe dazu, dass eine Aufschlüsselung nach Arbeitnehmern im Rahmen der Antragstellung nach § 13 InsO nicht mehr geboten sei.

BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 – IX ZB 76/13

Der Arbeitnehmer als Besitzdiener:

Arbeitgeber hat Sachherrschaft an Gegenständen in seinen Räumen

Skurriler Streit um 50 Kilogramm Zahngold

Der Kläger war angestellter Geschäftsführer einer Bezirkszahnärztekammer. Im Bereich der Tiefgarage des unter anderem von der Kammer genutzten Gebäudes soll sich ein Raum befunden haben, zu dem der Kläger einen Schlüssel hatte. Aus diesem Raum hat der Kläger fünf verschlossene Holzweinkisten entnommen und nach Hause transportiert. Aufgrund seines geplanten Umzuges bat er im Spätsommer 1999 die Beklagte, die Kisten in den neuen Wohnort mitzunehmen. Wie sich herausstellte, befand sich in den Kisten jedoch nicht nur Wein, sondern auch über 50 Kilogramm Zahngold. Der Kläger macht nun einen Herausgabeanspruch geltend, über den das Berufungsgericht nach Zurückverweisung neu entscheiden muss.

Der BGH hatte dabei Gelegenheit, die Frage zu beantworten, ob sich aus der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers bei der Zahnärztekammer sein Besitz an den Kisten samt Inhalt hätte ergeben können – und verneinte dies: Maßgeblich sei die Verkehrsanschauung. Die tatsächliche Gewalt über Gegenstände, die sich in den Räumen des Arbeitgebers befinden, werde im Zweifel nicht dem Arbeitnehmer, sondern dem Arbeitgeber als dem Besitzherrn zugeordnet und von dessen generellen Besitzbegründungswillen getragen. Ausgenommen sei nur offenkundig persönlicher Besitz des Arbeitnehmers. Dies gelte auch für in Dienstgebäuden gelagerte Nahrungs- oder Genussmittel. Sie würden nach der Verkehrsanschauung nur dann dem Arbeitnehmer zugeordnet, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergebe, dass sie für dessen private Bedürfnisse bestimmt seien.

BGH, Urteil vom 30. Januar 2015 – V ZR 63/13

Leitsatz:

Eine Aufschlüsselung der Forderung nach Arbeitnehmern ist bei einem Eröffnungsantrag eines Sozialversicherungsträgers zur Darlegung und Glaubhaftmachung der Forderung entbehrlich, wenn von dem Schuldner gefertigte Datensätze (sogenannte softcopies) vorgelegt werden (Aufgabe von BGH, Beschluss vom 5. Februar 2004, IX ZB 29/03, WM 2004, 1686).

Leitsätze:

1. § 1006 BGB findet auch dann Anwendung, wenn der Besitzer behauptet, das Eigentum im Wege der Schenkung erworben zu haben.

2. Dass ein (leitender) Angestellter über Schlüssel zu Räumen oder Nebenräumen des Arbeitgebers verfügt, dient im Allgemeinen der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben und führt nicht dazu, dass er selbst als Besitzer der Räumlichkeit anzusehen ist; er ist vielmehr Besitzdiener.

Die tatsächliche Gewalt über Gegenstände, die sich in den Räumen des Arbeitgebers befinden, wird nach der Verkehrsanschauung im Zweifel nicht dem Arbeitnehmer, sondern dem Arbeitgeber als dem Besitzherrn zugeordnet und von dessen generellen Besitzbegründungswillen getragen; hiervon ausgenommen ist nur offenkundig persönlicher Besitz des Arbeitnehmers.

Erstattung an Unfallversicherungsträger bei Schwarzarbeit:

BGH bejaht Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit

Anspruch aus § 110 Abs. 1 a SGB VII ist öffentlich-rechtlich

Nach § 110 Abs. 1 a SGB VII haben Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge nach dem Sechsten Kapitel nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen zu erstatten, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind. Der BGH hatte die Frage zu beantworten, ob für solche Ansprüche der Zivilrechtsweg oder der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben ist. Er bejahte letzteres und entschied damit eine in der Literatur bestehende Streitfrage.

Es handele sich bei § 110 Abs. 1 a SGB VII um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, der vor den Sozialgerichten zu verfolgen sei. Der Anspruch sei als Sanktion für die verletzte öffentlich-rechtliche Pflicht der Beitragszahlung ausgestaltet, anstatt, wie der Anspruch aus § 110 Abs. 1 SGB VII, an eine bürgerlich-rechtlich zu beurteilende Unfallverursachung und Verantwortlichkeit anzuknüpfen. § 110 Abs. 1 a SGB VII berechtere einzig den öffentlich-rechtlich verfassten Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, unter den dort genannten Voraussetzungen Erstattung von Aufwendungen zu verlangen. Der Anspruch bestehe zudem allein gegenüber Unternehmern. Zwischen dem Unfallversicherungsträger und dem Unternehmer bestehe ein für den Bereich des öffentlichen Rechts typisches Über-/Unterordnungsverhältnis.

BGH, Beschluss vom 14. April 2015 – VI ZB 50/14

Auskunftsklage gescheitert

Arbeitgeber darf Adresse des Arbeitnehmers nicht an Dritte weitergeben

BGH betont datenschutzrechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Ein Patient wollte eine Klinik und den behandelnden Arzt wegen eines Behandlungsfehlers verklagen, kannte aber die Privatanschrift des Arztes nicht und begehrte deshalb von der Klinik hierüber Auskunft. Der BGH verneinte den Auskunftsanspruch. Um eine ladungsfähige Anschrift zu erhalten, benötige der Patient die Adresse des Arztes nicht. Krankenhausärzte würden in Arzthaftungsprozessen erfahrungsgemäß vielfach mit ihrer Klinikanschrift bezeichnet, ohne dass dies - etwa im Rahmen von Zustellungen - zu relevanten Schwierigkeiten führe.

Zudem scheitere das Auskunftsbegehren an entgegenstehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Arbeitgeber sei grundsätzlich nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten, die für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden seien, an Dritte (vgl. § 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG) weiterzuleiten. Eine Weiterleitung bedürfe vielmehr mangels der Einwilligung des Betroffenen der besonderen Gestattung durch eine Rechtsvorschrift (§ 4 Abs. 1 BDSG), die aber nicht vorliege.

BGH, Urteil vom 20. Januar 2015 – VI ZR 137/14

Leitsatz:

Für die gerichtliche Geltendmachung des einem Unfallversicherungsträger gegen einen Unternehmer im Falle der Schwarzarbeit zustehenden Regressanspruchs nach § 110 Abs. 1 a SGB VII ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten und nicht der Zivilrechtsweg eröffnet.

Leitsatz:

Zur Frage der Auskunftspflicht des Klinikträgers über die Privatanschrift eines bei ihm angestellten Arztes.

Arbeitnehmereigenschaft des Handelsvertreters:

Gegenansprüche des Unternehmers bleiben unberücksichtigt

BGH zur Berechnung der 1000-Euro-Grenze des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis. Handelsvertreter gelten nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG nur dann als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92a HGB die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 Euro aufgrund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Aufwendersatz bezogen haben. Für die Ermittlung der während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich bezogenen Vergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG seien alle unbedingt entstandenen Ansprüche des Handelsvertreters zu berücksichtigen, grundsätzlich nicht jedoch Gegenansprüche des Unternehmers. Dies gelte auch für Rückforderungsansprüche des Unternehmers auf Rückzahlung bereits gezahlter Provisionen, denen Stornierungen von Verträgen zugrunde lägen.

BGH, Beschluss vom 04. Februar 2015 – VII ZB 36/14

Arbeitsgericht und Amtsgericht fühlen sich unzuständig:

BGH spricht deutliche Worte und verweist auf den Gesetzeswortlaut

Rechtsstreit um Arbeitslohn eines Eisverkäufers

Der Kläger, nach seinem Vortrag angestellter Eisverkäufer, hatte vor dem Arbeitsgericht Regensburg restlichen Arbeitslohn in Höhe von 600 EUR für den Monat Mai 2014 sowie die Übersendung von Lohnabrechnungen eingeklagt. Das Arbeitsgericht verneinte seine Zuständigkeit mit der Begründung, unstrittig hätten die Parteien keinen Arbeitsvertrag geschlossen, den Rechtsstreit an das Amtsgericht Landshut. Dieses erklärte sich ebenfalls für unzuständig und legte die Sache dem BGH vor, der in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO die Zuständigkeit bestimmte. Zuständig sei das Amtsgericht Landshut. Dies folge aus der Bindungswirkung des arbeitsgerichtlichen Verweisungsbeschlusses (§ 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG).

Die Bindungswirkung entfalle aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei schwerwiegenden Rechtsfehlern, wenn die Verweisung willkürlich und der Rechtsfehler als extremer Verstoß gegen materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften zu qualifizieren sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, auch wenn der Verweisungsbeschluss des Arbeitsgerichts Regensburg an erheblichen Mängeln leide. Denn das Arbeitsgericht habe mit der Annahme, unstrittig hätten die Parteien keinen Arbeitsvertrag geschlossen, den Vortrag des Klägers übergangen und damit dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zudem sei der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten bereits deshalb gegeben, weil der Kläger die rechtliche Auffassung vertreten habe, er sei Arbeitnehmer, und die Klage nur dann erfolgreich sein könne, wenn das Rechtsverhältnis als Arbeitsverhältnis einzuordnen sei.

BGH, Beschluss vom 11. August 2015 – X ARZ 174/15

Leitsatz:

Die dem Unternehmer aufgrund von Vertragsstornierungen gegen den Handelsvertreter zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Provisionen sind bei der Ermittlung der dem Handelsvertreter in den letzten sechs Monaten vor Vertragsbeendigung zustehenden durchschnittlichen monatlichen Vergütung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG nicht zu berücksichtigen, wenn sie vor diesem Zeitraum entstandene Provisionsansprüche des Handelsvertreters betreffen.

Redaktioneller Leitsatz:

Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses nach § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG entfällt nur bei schwerwiegenden Rechtsfehlern, wenn die Verweisung willkürlich und der Rechtsfehler als extremer Verstoß gegen materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften zu qualifizieren ist.

Eventualverhältnis zwischen allgemeinen zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Ansprüchen:

Prozesstrennung nach § 145 Abs. 1 ZPO nicht möglich

BGH: Nur bei voneinander unabhängigen Ansprüchen

Aufgrund eines Zuständigkeitsstreits zwischen dem Landgericht und dem Arbeitsgerichts Berlin hatte der BGH die Gelegenheit, zur Auslegung des § 145 Abs. 1 ZPO Stellung zu nehmen. Der Kläger hatte sein Begehren auf allgemeine zivilrechtliche, ihm aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses überwiesene Ansprüche aus einem Beratervertrag sowie hilfsweise auf die Vergütung aus Arbeitsvertrag gestützt. Das Landgericht hatte die Klage durch Teilurteil bezüglich des Beratervertrags abgewiesen, per Beschluss den Rechtsstreit im übrigen abgetrennt und sogleich insoweit den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig erklärt und die Sache an das Arbeitsgericht verwiesen. Dies sei nicht zulässig, betonte der BGH. Eine Abtrennung gemäß § 145 ZPO setze voraus, dass die einzelnen Verfahrensteile Ansprüche betreffen, über die unabhängig voneinander entschieden werden könne. An dieser Voraussetzung fehle es, wenn der Gegenstand des abgetrennten Verfahrens in einem zulässigen Eventualverhältnis zum Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens stehe. Mit der Abtrennung entstünde nämlich ein neues Verfahren, dessen Hauptantrag unter einer Bedingung stehe. Eine Verfahrenstrennung mit dieser Folge sei mit § 145 ZPO nicht vereinbar. Gleichwohl muss das Arbeitsgericht Berlin wegen der Bindungswirkung des § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG die Sache nun entscheiden.

BGH, Beschluss vom 19. Mai 2015 - X ARZ 61/15

„Schwarzlohnabrede“:

Rückforderung gezahlten Werklohns ist ausgeschlossen

Beidseitiger Verstoß gegen gesetzliches Verbot

Der BGH hat seine Rechtsprechung zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz weiter präzisiert: 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthalte das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dieser Regelungen enthalte, die dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfülle. Dementsprechend stehe dem Besteller, der Werklohn geleistet habe, grundsätzlich ein Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs sei aber gem. § 817 Satz 2 Halbs. 1 BGB ausgeschlossen, weil der Besteller in Ausführung eines solchen gemäß § 134 BGB nichtigen Werkvertrags seine Leistung erbracht und bezahlt habe; zwischen den Vertragsparteien erfolge in einem solchen Fall kein Wertausgleich. Der Ausschluss eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs mit der ihm zukommenden abschreckenden Wirkung sei ein geeignetes Mittel, die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Zielsetzung des Gesetzgebers mit den Mitteln des Zivilrechts zu fördern.

BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – VII ZR 216/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

1. Eine Verfahrenstrennung gemäß § 145 Abs. 1 ZPO ist nicht zulässig, wenn der Gegenstand des abgetrennten Verfahrens in einem zulässigen Eventualverhältnis zu dem im ursprünglichen Verfahren verbliebenen Gegenstand steht.

2. Hat ein Gericht entgegen diesem Grundsatz eine Verfahrenstrennung ausgesprochen und das abgetrennte Verfahren an das Gericht eines anderen Rechtswegs verwiesen, ist die Verweisung dennoch wirksam, sofern sie nicht mit den in § 17a Abs. 4 GVG vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen wird.

Leitsatz:

Ist ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG vom 23. Juli 2004 nichtig, steht dem Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer kein Rückzahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zu (Fortführung von BGH, Urteil vom 10. April 2014, VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1).

Scheidung, Wiederheirat, Tod:

Rechtsstreit zweier Witwen um die Bezugsberechtigung

BGH zu Versicherungsklausel in der betrieblichen Altersversorgung

Ein Arbeitgeber hatte 1987 als Versicherungsnehmer zugunsten eines Arbeitnehmers zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung eine Lebensversicherung abgeschlossen und bestimmte als Bezugsberechtigten den Arbeitnehmer, „mit der Maßgabe, dass im Todesfall Ihr Anspruch in nachstehender Rangfolge übergeht: a) auf Ihren verwitweten Ehegatten...“ Die Versicherung ging auf den Arbeitnehmer über; seine Ehe wurde 2002 geschieden; im selben Jahr heiratete er neu. Im Januar 2003 wollte er wissen, wer bezugsberechtigt sei. Die Beklagte antwortete dem Ehemann mit Schreiben vom 13. März 2003, dass er mit Erklärung vom 9. Juli 1997 „folgende Begünstigungen ausgesprochen“ habe: „Ihre verwitwete Ehegattin. Die Begünstigung gilt für den Todesfall.“

Der Versicherungsnehmer verstarb 2012. Der BGH sprach die Bezugsberechtigung der ersten Ehefrau zu: Zur Auslegung müsse auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem der Versicherungsnehmer seine Erklärung abgegeben habe (hier: 1997). Es sei nicht ersichtlich, dass sich der Ehemann zu diesem Zeitpunkt Gedanken über den Fortbestand seiner Ehe gemacht habe.

BGH, Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 437/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

Die Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, im Falle seines Todes solle „der verwitwete Ehegatte“ Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein, ist auch im Fall einer späteren Scheidung der Ehe und Wiederheirat des Versicherungsnehmers regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Bezugsrechtserklärung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigt sein soll (Bestätigung Senatsurteil vom 14. Februar 2007, IV ZR 150/05, VersR 2007, 784).

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.remame.de